



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
54c-U4454.5-2022/14-2

Telefon +49 89 9214-00

München
10.11.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis, Patrick Friedl, Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.10.2022 betreffend Wasserrechte und Wasserentnahmen in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1.1 Legt die Bayerische Staatsregierung aufgrund der bereits seit langem beobachtbaren Entwicklungen wie der langanhaltenden Trockenheit und den sinkenden Grundwasserständen bei Erlaubnissen oder Bewilligungen von Grundwasserentnahmen neue Kriterien an?

1.2 Wenn ja, welche neuen Kriterien werden angelegt?

1.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stellt sich die Frage der Wasserverfügbarkeit vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wassernutzung. Eine Übernutzung

der Ressourcen muss verhindert werden. Der Trinkwasserversorgung, aber auch einem stabilen Wasserkreislauf insgesamt muss bei beschränkten Verfügbarkeiten Vorrang eingeräumt werden.

In den letzten Jahren, die sich durch ausgesprochene Trockenheit auszeichneten, kam es in einigen Regionen zu einer eingeschränkten Wasserverfügbarkeit. Die Entnahmen können demzufolge häufig nicht mehr im beantragten Umfang befürwortet werden.

Für den Bereich der landwirtschaftlichen Bewässerung wurden als einer von zahlreichen Bestandteilen des Aktionsplans Bewässerung der Bayerischen Staatsregierung 2019 durch das Bayerische Landesamt für Umwelt die für den amtlichen Sachverständigen bayernweit anzuwendenden Begutachtungsvorgaben für Bewässerungsentnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser überarbeitet. Wesentliche Inhalte sind z. B. der Einsatz von Wasserzählern oder eine Laufzeit der wasserrechtlichen Genehmigung von standardmäßig 5 (bis maximal 10) Jahren für Entnahmebescheide sowie tageszeitliche Einschränkungen für verdunstungsanfällige Beregnungstechniken. Aktuell werden diese Begutachtungsvorgaben evaluiert und fortgeschrieben.

2.1 Nimmt die Staatsregierung bei den Kriterien bei Erlaubnissen oder Bewilligungen von Grundwasserentnahmen Auflagen zum Wassersparen auf?

2.2 Wenn ja, um welche konkreten Auflagen handelt es sich?

2.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Jede Person ist verpflichtet, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen (vgl. § 5 WHG Abs. 1 Nr. 2).

Konkret werden die Bescheidempfänger in ihrem Bescheid zu einer sorgsamem Verwendung des Wassers verpflichtet. Abhängig von der konkreten Situation werden im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung und der gewerblichen Nutzung Auflagen zur Ermittlung der Wasserverluste, der Inspektion des Leitungsnetzes, der Reduzierung der Wasserverluste, im Bereich der landwirtschaftlichen Bewässerung Auflagen zur Vermeidung von Verdunstungsverlusten (Überkopfberegnung nicht von 10 bis 17 Uhr) gemacht.

3.1 Für wie lange werden Erlaubnisse oder Bewilligungen zur Grundwasserentnahme in Bayern vergeben?

Die Frist muss nach den Umständen des einzelnen Falles angemessen sein. Dabei sind in erster Linie die Belange des Wasserhaushalts vor allem vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. In diese Abwägung fließen damit insbesondere die Qualität und Quantität bzw. der Zustand des Grundwasserangebots sowie wasserwirtschaftliche Planungen ein. Die Ermessensentscheidung obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Hierbei sind neben den fachlichen auch wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf für die Bewilligung die in § 14 Abs. 2 WHG gesetzte Höchstfrist von 30 Jahren überschritten werden. Allerdings sind auch 30 Jahre nach der heutigen Sicht insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels wasserwirtschaftlich kaum überschaubar, so dass bereits diese Bewilligungsdauer einen Ausnahmefall darstellt und darstellen muss.

Bei Wasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung wird eine Befristung des Erlaubniszeitraums auf standardmäßig 5 bis maximal 10 Jahre insbesondere in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten, der langjährigen Entwicklung der Wasserressourcen und deren Prognose vorgesehen.

4.1 Wie häufig wird von behördlicher Seite kontrolliert, ob die tatsächlich vorgenommene Grundwasserentnahme der genehmigten Höchstmenge entspricht?

4.2 In welchem Rhythmus werden die Kontrollen durch die Behörden durchgeführt?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der (technischen) Gewässeraufsicht gemäß Art. 58 BayWG stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen. Um den lokalen Gegebenheiten - z. B. Wassermangelgebieten wie in Unterfranken – gerecht zu werden, wird die Kontrolltätigkeit von den lokal zuständigen Behörden geplant und kann im Einzelfall individuell angepasst werden. In der Regel wird eine Priorisierung vorgenommen, wobei bedeutende Wasserentnahmen bei der Kontrolltätigkeit entsprechend hoch eingestuft werden. Die Kontrolle umfasst insbesondere eine Auswertung der Jahresberichte der Unternehmensträger (Eigenüberwachung) durch

Wasserwirtschaftsamt und Kreisverwaltungsbehörde sowie Kontrollen vor Ort. Es werden die im Genehmigungsbescheid genannten Vorgaben kontrolliert.

*5.1 Plant die Staatsregierung aufgrund der angespannten Wassersituation mehr Kontrollen durchzuführen, um die Wasserversorgung für die Bürger*innen zu schützen?*

5.2 Wenn ja, wie häufig im Vergleich zu jetzt sollen die Kontrollen durchgeführt werden?

5.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Kontrollen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht orientieren sich generell bereits heute an der konkreten Situation. In Trocken- und Niedrigwasserphasen finden verstärkte Kontrollen statt. Wie in der Antwort zu den Fragen 4.1 und 4.2 dargestellt, ist keine fixe Anzahl von Kontrollen pro Entnahme für Bayern festgelegt.

6.1 Wie häufig wurde in den letzten zehn Jahren mehr Grundwasser entnommen als genehmigt war (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Landkreis/Kommune)?

Hierzu wird kein zentrales Register geführt, sodass der Staatsregierung keine Angaben dazu vorliegen.

6.2 Welche Konsequenzen wurden gezogen, wenn mehr Wasser als genehmigt entnommen wurde (z.B. Strafzahlungen, Entzug der Erlaubnis oder Bewilligung, Veränderung der Erlaubnis oder Bewilligung, etc.)?

Höhere Entnahme ist grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit. Je nach Ausmaß eines Verstoßes gegen den Bescheid können von den Kreisverwaltungsbehörden abgestufte Maßnahmen von einer Aufforderung, den Bescheid einzuhalten, bis zu einem Bußgeldverfahren ergriffen werden.

7.1 Wie viel Grundwasser wird in Bayern jährlich entnommen (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtmenge, Energieversorgung, öffentliche Wasserversorgung, landwirtschaftliche Beregnung, Bergbau und verarbeitendes Gewerbe)?

7.2 Um welche Menge hat sich die Grundwasserentnahme in den letzten fünf Jahren verändert (bitte aufgeschlüsselt nach Gesamtmenge, Energieversorgung, öffentliche Wasserversorgung, landwirtschaftliche Beregnung, Bergbau und verarbeitendes Gewerbe)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Über die Summe aller jährlicher Entnahmen in Bayern liegen keine zusammengefassten Zahlen vor. Für die öffentliche Wasserversorgung wurden im Jahr 2019 in Bayern insgesamt ca. 800.000 Tsd. m³ Grundwasser entnommen. Für die Aufstellung der Zahlen zur Öffentlichen Wasserversorgung wurde die Umweltstatistik (Entwurfsstand 2019) herangezogen. Als Grundwasser wird hier das Wasser betrachtet, welches über Brunnen oder Quellen gewonnen wird. Da die Umweltstatistik im dreijährlichen Rhythmus erhoben wird, werden zur Darstellung der Veränderungen der Grundwasserentnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung die Jahre 2013 und 2019 gewählt. Danach ist die Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung in diesem Zeitraum um ca. 5 % gestiegen. Zu Wasserentnahmen für andere Nutzungen (Energieversorgung, landwirtschaftliche Beregnung, Bergbau und verarbeitendes Gewerbe) liegen keinen bayernweiten Statistiken vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister